

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen  
*„Bioökonomie im Ballungsraum“*
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bioökonomie in der Wissenschaft und deren Nutzung in der privaten und kommunalen Wirtschaft.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Schaffung einer Arbeits- und Kommunikationsplattform für
    - private und kommunale Unternehmen;
    - wissenschaftliche Einrichtungen;
    - Bildungseinrichtungen und
    - kommunale Verwaltungen sowie politische Akteurein und außerhalb der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, die sich mit der wirtschaftlichen Nutzung der Bioökonomie befassen;
  - b) Förderung der Exzellenz der Wissenschaft, universitärer und außeruniversitärer Aus- und Weiterbildung, sowie des bundesweiten und auch internationalen Dialogs der Forschungs-, Lehr- und Bildungseinrichtungen, u.a. durch Veranstaltungen zu den Themen der Bioökonomie oder durch Berichte über laufende und abgeschlossene Projekte;
  - c) Beratung der Politik in allen Fragen der Bioökonomie; und
  - d) Entgegennahme, inhaltliche Prüfung und Bewertung projektbezogener Anträge auf Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (FuEul) zum Innovationsraum Bioökonomie im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie – bei positiver Bewertung – Weiterleitung der Anträge an das Bundesministerium für Bildung und Forschung oder einen von diesem benannten Projektträger, einschließlich einer Empfehlung für einen positiven Bescheid.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Kreis der Mitglieder teilt sich ein in:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können volljährige, natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- (3) Ehrenmitglieder können volljährige, natürliche oder juristische Personen werden, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen im besonderen Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt;
  - b) durch Ausschluss; oder
  - c) durch Tod.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand – ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Verhalten geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen;
  - b) die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mitglieds gemäß § 3 der Satzung weggefallen sind; oder
  - c) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere mit der Beitragszahlung gemäß § 7 der Satzung länger als sechs Monate in Verzug ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach deren Eingang Einspruch beim Vorstand einlegen. Dieser hat binnen vier Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

## **§ 7 Beiträge, Vergütungen, Kostenerstattungen**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Vergütungen;
  - c) Kostenerstattungen und Zuwendungen.
- (2) Über die Höhe sowie die Modalitäten der Beitragserbringung entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) In der Beitragsordnung ist auch die Höhe der Vergütung bzw. der Kostenerstattung für vom Verein erbrachte Dienstleistungen zu regeln. In der Beitragsordnung sind auch die Modalitäten der Zahlung und Fälligkeit zu regeln.

## **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung; und
  - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ohne Satzungsänderung auf Vorschlag des Vorstands die Bildung eines wissenschaftlichen Beirates mit beratender Funktion beschließen. Wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, so kann sich dieser eine Geschäftsordnung geben. Der wissenschaftliche Beirat gibt dem Vorstand gegenüber nicht bindende Empfehlungen zur Erfüllung des Satzungszweckes ab und besteht aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft sowie Politik, Verwaltung oder Verbänden. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- (2) Der Vorstand oder der Vorsitzende des Vorstandes können in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu in den in dieser Satzung genannten Fällen verpflichtet, sowie wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, auch elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit des Versammlungsbegins. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen, die zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Bei postalischer Übermittlung ist der Poststempel maßgeblich.

## **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stellt der Vorstand die Beschlussunfähigkeit fest, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu schließen und innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; hier muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen. Die nicht erschienenen Mitglieder können innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Versendung des entsprechenden Aufforderungsschreibens ihr Votum abgeben, anderenfalls gilt deren Zustimmung als erteilt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall vier Stimmen abgeben.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorstandsvorsitzende hat die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Form der ursprünglichen Ladung bekannt zu geben. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann keine Behandlung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Beitragsordnung;
  - b) die Wahl des Vorstandes;
  - c) den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluss;
  - d) die Entlastung des Vorstandes;
  - e) Satzungsänderungen; und
  - f) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aber nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins und ist dabei an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er ist hinsichtlich der ihm obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der Vorstand soll bestehen aus Vertretern der privaten oder kommunalen Wirtschaft sowie wissenschaftlicher Einrichtungen, sonstiger Mitglieder oder persönlicher Mitglieder, sofern diese die Kriterien gemäß §4 erfüllen.

Der Vorstand kann einen Vertreter der Regierung des Landes Hessen als ständigen Gast hinzuziehen.

- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte:
  - a) den Vorsitzenden;
  - b) einen Stellvertreter und
  - c) einen Schriftführer.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung funktionsfähig. Scheiden zwei oder mehr als zwei Mitglieder während der Amtszeit aus, so ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl in den Vorstand bzw. zur Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder entsprechend § 12, Abs. (3) anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit getroffen. Kann der Vorstand keine Mehrheitsbeschlüsse erzielen, so hat er die Mitgliederversammlung zu befragen.

## **§ 13 Aufgabenbereich des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand soll sich eine Vorstandsordnung geben, in der geregelt wird, in welchen Fällen eine Einzelvertretung nicht in Betracht kommt. Die Vorstandsordnung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- (3) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

- (4) Zu den laufenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit des Vorstands gehört insbesondere:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Die Kommunikation mit privaten und kommunalen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen in und außerhalb der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main;
  - c) die Behandlung und Bewertung sowie ggf. Weiterleitung von FuEul-Projektanträgen zum Innovationsraum Bioökonomie im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main;
  - d) die Organisation von Veranstaltungen zur Bioökonomie; und
  - e) die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand regelt im Rahmen der Vorstandsordnung auch die Einzelheiten seiner Geschäftsführung. Berechtigte Interessen der Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf die vertrauliche Behandlung von Projektanträgen, sollen Berücksichtigung finden.

### **§ 14 Niederschrift**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und durch Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und des Schriftführers oder deren Vertretern zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übermitteln. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, das Angebot des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen des Vorstands ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Entscheidungen über Anträge auf Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen im Bereich Bioökonomie unaufgefordert mitzuteilen.

### **§ 16 Auflösung**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu schließen und nach Ablauf von zwei Wochen zum gleichen Zweck

eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Beschluss über das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit aus der Beitragsordnung, insbesondere für die Rückzahlung überhöhter Kostenerstattungsanteile, nichts Abweichendes geregelt ist. Das nach Abschluss der Liquidation existierende Endvermögen ist auszuschütten,

- an einen Verein,
- eine Hochschule oder
- ein kommunales Unternehmen,

das nicht Mitglied des Vereins war und sich um die Bioökonomie in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main verdient gemacht hat.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Frankfurt am Main in Kraft.